Mbg. v. Polenz, als Mitglied ber Redactionsbeputation, bat bamals erflart, daß er ben Buchdruder Meinhold, mit welchem biesfallfig contrabirt worden fet, baruber conftituiren und bas Ergebniß ber Rammer fpater mittheilen werde. Che jedoch diefe Befprechung mit dem Berrn Buchdrucker Meinholb hat erfolgen tonnen, hat fich biefer mit einer Gingabe an die Redactionsbeputation felbft gewendet, in welcher er ben ihm gemachten Borwurf ber Saumfeligkeit und Bernach= laffigung feiner Pflicht abzulehnen fucht und verschiedene Untrage babei ftellt. Die Redactionsbeputation hat juvorberft von ber Canglei fich in Bezug auf biefen Gegenftand eine genaue Mittheilung über ben Thatbeffand geben laffen und hat bann biefe mit ber Gingabe bes Berrn Meinhold verglichen. Sierbei hat fich benn herausgeftellt, bag allerdings nach bem Contracte, ber mit herrn Buchdruder Meinhold abgeschloffen worden ift, bemfelben bei bem Drucke bes ermahnten Berichts eine Bernachlaffigung feiner Pflicht ober Berfaumniß burchaus nicht zur Schuld gelegt werben fann und baber bie Beschuldigung, die ber Abg. Poppe bamals ausgesprochen hat, als unbegrundet fich herausstellt. Bur Rechtfertigung bes herrn Meinholb hat bie Redactionsbeputation fur nothig gehalten, bies ber Rammer burch bas Directorium mittheilen gu laffen.

Prasident D. Haase: Es bedarf hierauf keines Beschlusses. — Wir kommen nun auf den Vortrag des Berichts
unserer ersten Deputation über das allerhöchste Decret, das
Provinzialstatut über die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der Oberlausitz betreffend. Ich ersuche den
Herrn Viceprasidenten, als Referenten, den Bericht vorzutragen.

Referent Biceprafibent v. Griegern:

Se. Konigl. Majeftat laffen den getreuen Stanben im Unschluffe ein

> . Provincialstatut über die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der Oberlausit

du dem Zwecke vorlegen, um, nachdem die Provincialstande der Oberlausit mit der Fassung dieses Statuts sich allents halben einverstanden erklart haben, nunmehr ihrerseits nach Maaßgabe der in §. 7 der Urkunde vom 17. November 1834 enthaltenen Bestimmung sich darüber zu erklaren, ob ihnen in Rucksicht auf die Verfassung und das Interesse des gessammten Staats gegen die Erlassung des gedachten Provinscialstatuts ein Bedenken beigehe und verbleiben denselben jederzeit in Huld und Gnaden wohlbeigethan.

Dresben, am 19. Mary 1852.

Friedrich Muguft.

(L. S.)

Friedrich Ferdinand Freiherr v. Beuft.

Das Provingialftatut felbft lautet:

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden Ronig von Sachsen zc. 2c. 2c.

verordnen hiermit, nach erfolgter Bustimmung ber Oberlaus in ber Oberlausit ein hinderniß nicht entgegen. Da es sich sier Provincialstande und nachdem die allgemeine Standes aber babei um eine, mit der befondern firchlichen Berfassung

versammlung die nach §. 7 der Urfunde, die durch Unwendung der Berfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausig bedingte Modification der Particularverfassung dieser Proping betreffend, vom 17. November 1834 (Gesetssammlung vom Jahre 1834, S. 482) erforderliche Erklarung abgegeben, wie folgt:

Die in dem Geset, die Vertretung der evangelische lutherischen Kirchengemeiden in Rechtsstreitigkeiten betreffend, vom 30. März 1844 (Gesetz und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, S. 140) enthaltenen Vorschriften sinden durchzgängig Anwendung auf die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der königlich sächsischen Oberlausit, mit alleiniger Ausnahme der im Stadtbezirk Bauten wohnenden Katholisen und in diesem Bezirk besindlichen katholischen Pfarrgemeinden, über deren Vertretung in der angegebenen Sinsicht nach Analogie der im §. 4 des gedachten Gesetzes den Consistorialbehörden ertheilten Ermächtigung durch das Localsstatut für die Stadt Bauten nähere Bestimmung getroffen werden wird.

Urfundlich haben Wir diefes Provincialstatut eigenhans big vollzogen und das Konigliche Siegel beidrucken laffen.

(Der Regierungscommiffar D. Subel tritt ein.)

Der Bericht Ihrer erften Deputation fpricht fich bar-

Das Gesetz vom 30. Marz 1844, die Vertretung ber evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Rechtsstreitig- keiten betreffend,

(Gefetse und Berordnungsblatt 1844, S. 140 flg.) stellt g. 1 als Regel fest, daß die Bertretung der Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten in derselben Maaße Statt zu finden habe, wie dies hinsichtlich der Bertretung der politischen Gemeinden, beziehentlich durch die allgemeine Städteordnung vom 2. Februar 1832, durch die Landgemeindeordnung vom 7. November 1838, sowie durch das Gesetz von demselben Tage, die Unwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betreffend, geordnet sei.

Das angezogene Gefet paßt daher auf die katholischen Glaubensgenoffen in den fachfischen Erblanden aus dem Grunde nicht, weil solche keine in raumlicher Beziehung gesschlossene Parochien bilden.

Bergl. Bekanntmachung, den Umfang der kathos lischen Pfarreien in den hiefigen Kreislanden bes treffend, vom 1. Februar 1852.

(Gefetfammlung von 1828, G. 11.)

Dagegen umfassen die katholischen Parochien in der königlich sachsischen Oberlausit, mit Ausnahme von Budiffin, wo besondere, theils durch Verträge, theils durch hohere Entscheidung regulirte Verhaltnisse in Berücksichtigung kommen, eben so, wie die in der Provinz bestehenden evangelischen Kirchspiele, raumlich abgegrenzte Bezirke.

Wenn nun in Berücksichtigung dieses Umstandes die katholischen Parochien in der Oberlausit in ganz gleichen Bershältnissen stehen, wie die evangelischen Kirchspiele dieser Prosvinz, so tritt auch im Allgemeinen, mit alleiniger Ausnahme der Stadt Budissin, der Anwendung des beregten Gesehes vom 30. März 1844 auf die katholischen Kirchengemeinden in der Oberlausit ein Hinderniß nicht entgegen, Da es sich aber babei um eine, mit der besondern kirchlichen Verfassung